


Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Polizei

Racial Profiling (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d224.html>)

Racial Profiling

Beispiel: *In einem für Drogenhandel bekannten Stadtteil unterzieht die Polizei einen dunkelhäutigen jungen Mann einer Körperkontrolle. Konkrete Verdachtsmomente, die den Einsatz rechtfertigen würden, gibt es nicht.*

Die Polizei wahrt die öffentliche Sicherheit und ist wie alle Behörden an den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) und an das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) gebunden. Letzteres untersagt Verwaltungsträgern, Menschen namentlich wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit zu benachteiligen. Das Recht setzt dabei einen sehr strengen Massstab an. So sind systematische Polizeikontrollen aufgrund äusserer Merkmale (wie etwa Hautfarbe und Alter) ohne konkreten und individuellen Tatverdacht unrechtmässig. Die Begründung, dass gemäss Statistiken und Erfahrungswerten dunkelhäutige junge Männer überdurchschnittlich in den Drogenhandel verwickelt seien, reicht nicht aus.

Racial Profiling stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar (Art. 28 ZGB) und je nachdem auch einen Verstoss gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis Abs. 4 StGB). Auch kann es sich um strafrechtlich relevante Ehrverletzungen (Art. 177 StGB) und/oder Tötlichkeiten (Art. 122 ff. StGB) handeln. Von besonderer Bedeutung ist vorliegend zudem das Recht auf persönliche Freiheit bzw. Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 1 und 2 BV), wonach niemand ohne sachlichen Grund festgehalten werden darf.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg